

Neugraupzig nämlich, welche in Leuben eingepfarrt sind, sind annoch bei einem über das Hospitalgestift zu Leuben oberschwebenden Proceß betheilt, und von dem Ausgange dieses Proceßes hängt es ab, ob die Erträge dieses Gestifts, welches ein Vermögen von 40—50,000 Thlr. hat, den Pfarrochasten der Pfarrochie Leuben für die Armenversorgungszwecke zufallen werden, geschieht solches, so wird es weniger bedenklich fallen, den Reclamanten den Rücktritt von der Verbindung zu gestatten, der ihnen aber auch im entgegengesetzten Falle kaum anzurathen sein dürfte, da keine einzige ländliche, selbst größere Gemeinde absolut von der Gefahr befreit ist; von Unglücksfällen heimgesucht zu werden und der Unterstützung anderer Gemeinden zu bedürfen.

Die Deputation kann der geehrten ersten Kammer daher nur anempfehlen, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, welcher dahin gerichtet ist, daß von der gebetenen Vermittelung, daß Leuppen, Schänitz und das Lindigtgut einen besondern Heimathsbezirk bilden dürfe, abgesehen werden und diesfalls beregten Gemeinden Bescheidung zugehen möge.

D. Großmann: Es kann mir nicht einfallen, den vorliegenden Fall einer gründlichen Würdigung zu unterwerfen, da ich weder die localen, noch persönlichen, noch die andern Verhältnisse kenne; allein beklagen muß ich doch, daß man die Selbstständigkeit der Gemeinden, nachdem sie erst als Staatsgrundsatz gesetzlich proclamirt worden ist, in so wichtigen Fällen beschränken will und sie nöthigen, sich mit anderen Gemeinden in einem Armenbezirke zu vereinigen. Allerdings hat hier wohl das Dasein eines Armenhauses in dem Dorfe Lindigt vorzüglich als Motive gewirkt, allein desto weniger kann man es gerade dieser Pfarrochie verdenken, wenn sie sich auf alle Weise und aus allen Kräften gegen eine solche Maßregel wehrt, die Armen eines ganzen Bezirkes in ihre Mitte aufzunehmen. Jeder, der auf dem Lande lebt, weiß, daß nichts übler ist, als eine Armencolonie in der Mitte wohlhabender Familien, welche von allen Seiten den Eingriffen und Störungen Seiten jener unterworfen sind. Wie gesagt, ich maße mir keine Entscheidung an, aber aus den angegebenen Gründen stimme ich gegen das Deputationsgutachten.

Referent Bürgermeister Starke: Zur Beruhigung des geehrten Sprechers erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Es ist wohl nicht zu leugnen, daß gewissermaßen die Selbstständigkeit der Gemeinden, welche wider ihren Willen, mit andern zu einem Heimathsbezirke vereinigt werden, beeinträchtigt werde; allein es liegt ganz klar in der Disposition der Verordnung vom 27. Juni 1835, daß mehre Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Heimaths- und Armenversorgungsverband vereinigt werden sollen, und daß, weil sich ein bestimmtes Princip für die Modalität der Vereinigung im Voraus nicht festsetzen läßt, es dem Ermessen der Regierungsbehörde vorbehalten bleiben soll, in letzter Instanz das anzuordnen, was nach den concreten Verhältnissen als angemessen erscheint. Das Verlangen der implorirenden Gemeinden kann daher schon um deswillen, weil es der gesetzlichen Vorschrift geradezu entgegen läuft, unbedingte Berücksichtigung nicht erhalten, allein beregte Gemeinden können gegen ihre Vereinigung mit dem Graupzig-

Mußschwitzer Heimathsbezirke um so weniger etwas einwenden, weil zwischen ihnen schon früher ein Armenversorgungsverband existirte, und ihnen zur Beitragsleistung das Rittergut Graupzig zugewiesen worden ist, welches bei Quotisirung der Beiträge einen großen Theil der Last zu übertragen haben wird, die gegenwärtig vorzüglich als Grund und Gegenstand der Beschwerde hervorgehoben worden.

Bürgermeister Schill: Aus dem von Herrn D. Großmann angeführten Grunde werde auch ich gegen das Deputationsgutachten stimmen. Ich habe leider die Erfahrung machen müssen, daß man bei der Zusammenschlagung von Heimathsbezirken Maßnahmen angewendet hat, die ich im Gesetz nicht habe finden können. Man hat die Freiheit der Gemeinden wirklich sehr beschränkt, was ich auf keine Weise gerechtfertigt finde. Ja, es ist so weit gegangen, daß man die Gemeinden nicht einmal gefragt, vielmehr abgewartet hat, bis gegen die Verordnung Recurs eingewendet worden. Ich muß hier, wo eine solche Beschwerde zur Sprache kommt, mich der Beschwerdeführer annehmen und gegen die Deputation stimmen.

Königl. Commissar Kohlschütter: Da das Gutachten der geehrten Deputation, mit welchem die Regierung ganz einverstanden ist, von mehren Seiten angefochten wurde, so muß ich mir erlauben, einige Worte zur Rechtfertigung desselben sagen zu dürfen. Es muß vor allen Dingen ins Auge gefaßt werden, wie die gesetzlichen Bestimmungen lauten, die bei der Bildung der Heimathsbezirke zum Anhalt dienen. §. 3 des Heimathsgesetzes bestimmt zwar, daß in der Regel jede Gemeinde einen eigenen Heimathsbezirk bilden solle, allein hieran schließt sich unmittelbar die weitere Bestimmung: „Auch haben die Behörden dahin, daß zwischen benachbarten kleineren Gemeinden Vereinigung auf einen gemeinschaftlichen Heimathsbezirk getroffen werde, das Absehen zu richten und nöthigenfalls von Amtswegen solche Vereinigungen anzuordnen.“ Damit steht in Verbindung §. 18 der Verordnung vom 27. Juni 1835 über die Bildung der Heimathsbezirke, die so lautet: „Verbindungen mehre Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenversorgungsverbande, wo solche bereits bestehen, sind nicht nur in der Regel aufrecht zu erhalten, sondern es ist auch die §. 3 des Heimathsgesetzes vorbehaltene Bildung neuer Vereinigungen dieser Art thunlichst zu befördern. Die Unterbehörden werden daher nicht nur den darauf gerichteten Anträgen einzelner Gemeinden bereitwillig entgegen kommen, sondern sich auch ihrer Seits bemühen, dergleichen Verbindungen zu Stande zu bringen und wenn ohne eine solche die Herstellung einer zweckmäßigen Armenpflege überhaupt nicht zu bewirken stände, das Einschreiten der Kreisdirectionen in Anspruch nehmen, welche zu ermessen hat, ob die Vereinigung von Amtswegen anzuordnen sei.“ Ganz nach diesen Bestimmungen haben sich die Behörden in dem vorliegenden Falle zu richten gehabt. Die Verhältnisse sind kürzlich folgende: Sämmtliche unter den Gerichtsbezirk des Rittergutes Graupzig gehörige Gemeinden bildeten zeither, einen gemein-